Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reavita AG

Rahmenbedingungen für Produkte und Dienstleistungen gegenüber Geschäftskunden

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten übergeordnet für das gesamte Angebot der Reavita AG. Sie werden Vertragsbestandteil, wenn in einer Offerte, Auftragsbestätigung, Bestellung, einem Vertrag oder einem vergleichbaren Geschäftsdokument auf sie verwiesen wird. Massgeblich ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter www.reavita.ch/agb veröffentlichte Fassung.

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Reavita AG (Reavita) und ihren Kunden für sämtliche Produkte und Leistungen. Dazu gehören insbesondere Verkauf und Lieferung von Medizinprodukten und sonstigen Waren, Software und digitale Komponenten, Projektierung, Installation, Integration, Inbetriebnahme, Schulung, Wartung, sicherheitstechnische oder messtechnische Kontrollen, Kalibrierung, Reparatur, Support sowie Miet-, Leih- und Ersatzgeräte.

1.2 Die AGB richten sich primär an Unternehmen, Gesundheitseinrichtungen, Behörden und selbständig tätige Fachpersonen (Geschäftskunden). Bei Verträgen mit Konsumentinnen und Konsumenten gehen zwingende gesetzliche Bestimmungen diesen AGB vor.

1.3 Die AGB gelten auch für künftige Geschäfte, sofern bei deren Abschluss erneut auf die AGB verwiesen wird. Änderungen der AGB gelten nicht rückwirkend für bereits abgeschlossene Verträge, ausser die Parteien vereinbaren dies ausdrücklich.

1.4 Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Reavita ihrer Anwendung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Eine blosse Bezugnahme des Kunden genügt nicht.

2. Vertragsunterlagen und Rangfolge

2.1 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung, insbesondere aus Offerte, Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung, Wartungs- oder Servicevertrag und den darin bezeichneten Anhängen.

2.2 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) individuell unterzeichnete Vereinbarung oder Auftragsbestätigung, (b) Offerte und Leistungsbeschreibung, (c) produktspezifische Hersteller-, Lizenz- oder Servicebedingungen, soweit sie wirksam einbezogen wurden, und (d) diese AGB.

2.3 Angaben in Katalogen, Preislisten, Webseiten, Präsentationen und Werbeunterlagen dienen der Information und sind nur verbindlich, wenn Reavita sie im konkreten Vertrag ausdrücklich bestätigt. Technische Änderungen durch den Hersteller bleiben vorbehalten, sofern Funktion, Sicherheit und vereinbarter Verwendungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3. Angebot und Vertragsschluss

3.1 Offerten von Reavita sind während der darin genannten Annahmefrist verbindlich. Fehlt eine Annahmefrist, bleibt die Offerte 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum gültig, sofern sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet ist.

3.2 Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder elektronische Annahme der Offerte, durch eine Auftragsbestätigung von Reavita oder durch Beginn der Leistungserbringung mit Zustimmung des Kunden zustande.

3.3 Änderungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss können Auswirkungen auf Preis, Termine und technische Ausführung haben. Reavita informiert den Kunden darüber und setzt wesentliche Änderungen erst nach dessen Freigabe um.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich Preise in Schweizer Franken netto, zuzüglich Mehrwertsteuer sowie separat ausgewiesener Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Installation, Reise, Zoll, Abgaben oder Drittleistungen.

4.2 Rechnungen sind innert 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Abweichende Zahlungspläne und Vorauszahlungen bleiben vorbehalten. Reavita darf bei Neukunden, Sonderbeschaffungen, kundenspezifischen Konfigurationen oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen.

4.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet den gesetzlichen Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr. Reavita kann angemessene, tatsächlich anfallende Mahn- und Inkassokosten verlangen.

4.4 Bei Zahlungsverzug darf Reavita weitere Lieferungen und Leistungen nach vorgängiger Mitteilung aussetzen. Gesetzliche Zurückbehaltungs-, Verrechnungs- oder Minderungsrechte des Kunden bleiben unberührt; eine Verrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

5. Lieferung Termine Gefahr und Eigentum

5.1 Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn Reavita sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie für den Kunden zumutbar sind.

5.2 Verzögert sich eine Leistung aus Gründen ausserhalb des Einflussbereichs von Reavita, verlängern sich die Termine angemessen. Bei einem von Reavita zu vertretenden Verzug setzt der Kunde zunächst eine angemessene Nachfrist. Erst nach deren unbenutztem Ablauf kann er hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurücktreten.

5.3 Bei Versand geht die Gefahr mit Übergabe an den Transportdienstleister auf den Geschäftskunden über. Schuldet Reavita zusätzlich Installation oder Inbetriebnahme als wesentlichen Bestandteil einer Gesamtlösung, geht die Gefahr für diese Gesamtlösung mit Abnahme oder produktiver Übergabe über. Zwingende gesetzliche Regeln bleiben vorbehalten.

5.4 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Reavita. Der Kunde ermächtigt Reavita, einen Eigentumsvorbehalt auf seine Kosten in das zuständige Register eintragen zu lassen, soweit dies gesetzlich erforderlich und zulässig ist.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde stellt rechtzeitig alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Zugänge, Räumlichkeiten, Strom-, Netzwerk- und IT-Voraussetzungen, Ansprechpartner sowie behördlichen oder betrieblichen Freigaben bereit.

6.2 Der Kunde prüft vor Bestellung, ob das Produkt für seinen vorgesehenen klinischen, technischen und organisatorischen Einsatz geeignet ist. Beratungsleistungen von Reavita ersetzen keine medizinische, technische, datenschutzrechtliche oder regulatorische Beurteilung, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt.

6.3 Geräte und Software dürfen nur bestimmungsgemäss, nach Herstellerangaben und durch angemessen instruierte Personen verwendet werden. Der Kunde sorgt für eine geeignete Betriebsumgebung, regelmässige Datensicherungen, Zugriffsschutz sowie die vom Hersteller und vom Gesetz verlangte Instandhaltung und Prüfung.

6.4 Verzögerungen oder Mehraufwand infolge fehlender oder verspäteter Mitwirkung darf Reavita nach vorgängiger Information zusätzlich verrechnen. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend.

7. Prüfung Abnahme und Mängelrüge

7.1 Der Geschäftskunde prüft Lieferungen und Leistungen nach Erhalt beziehungsweise Abnahme innert angemessener Frist. Offensichtliche Mengen-, Transport- oder Sachmängel sind Reavita spätestens innert 10 Arbeitstagen in Textform und ausreichend dokumentiert mitzuteilen. Transportschäden sind zusätzlich bei Übergabe gegenüber dem Transportdienstleister festzuhalten.

7.2 Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Unterbleibt eine rechtzeitige Rüge, gilt die Lieferung oder Leistung im gesetzlich zulässigen Umfang als genehmigt.

7.3 Ist eine formelle Abnahme vereinbart, wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Fehlt eine formelle Abnahme, gilt eine Leistung als abgenommen, wenn der Kunde sie produktiv nutzt oder nicht innert 10 Arbeitstagen nach Bereitstellung einen wesentlichen, hinreichend bezeichneten Mangel meldet.

8. Gewährleistung für Produkte und Leistungen

8.1 Dauer und Umfang der Gewährleistung ergeben sich vorrangig aus der Offerte, Auftragsbestätigung und der für das Produkt geltenden Herstellergarantie. Fehlt eine ausdrückliche Regelung, beträgt die Gewährleistungsfrist gegenüber Geschäftskunden für neue Hardware 12 Monate ab Lieferung beziehungsweise Abnahme. Zwingende gesetzliche Fristen bleiben vorbehalten.

8.2 Bei einem rechtzeitig gerügten und nachgewiesenen Mangel kann Reavita nach eigener Wahl nachbessern, ein gleichwertiges Ersatzprodukt liefern oder die mangelhafte Leistung erneut

erbringen. Reavita erhält hierfür eine angemessene Frist und mindestens zwei zumutbare Nachbesserungsversuche. Scheitert die Behebung endgültig oder ist sie unzumutbar, kann der Kunde eine angemessene Preisreduktion verlangen oder bei einem wesentlichen Mangel vom betroffenen Vertragsteil zurücktreten.

8.3 Für Drittprodukte darf Reavita die technische Abklärung und Garantiebearbeitung über den Hersteller oder dessen Servicestelle durchführen. Reavita bleibt Ansprechpartner des Kunden, soweit im konkreten Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

8.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind normale Abnutzung, Verbrauchs- und Verschleissteile, Batterien und Akkumulatoren im Rahmen ihrer üblichen Alterung sowie Mängel, die kausal auf unsachgemässe Verwendung, ungeeignete Umgebungs- oder Netzwerkbedingungen, Unfall, unterlassene Wartung, nicht freigegebene Änderungen, Fremdeingriffe oder nicht kompatible Komponenten zurückzuführen sind.

8.5 Wartung, Reparatur oder Prüfung bestätigen den Zustand im dokumentierten Prüfzeitpunkt und gewährleisten keinen zukünftigen störungsfreien Betrieb. Reavita garantiert keinen diagnostischen, therapeutischen, ausbildungsbezogenen oder wirtschaftlichen Erfolg, sofern ein solcher nicht ausdrücklich zugesichert wurde.

9. Software digitale Komponenten und IT Umgebung

9.1 Für Software und cloudbasierte Leistungen gelten zusätzlich die wirksam einbezogenen Lizenz-, Nutzungs-, Support- und Datenschutzbedingungen des jeweiligen Herstellers oder Anbieters. Der Kunde erhält nur die dort beziehungsweise im Einzelvertrag eingeräumten Nutzungsrechte.

9.2 Reavita gewährleistet Schnittstellen, Kompatibilität und Leistungsmerkmale nur im ausdrücklich vereinbarten Umfang und auf der dokumentierten Systemumgebung. Änderungen an Betriebssystemen, Netzwerken, Sicherheitsrichtlinien, Fremdsoftware oder Drittschnittstellen können Zusatzaufwand auslösen.

9.3 Der Kunde bleibt für seine IT-Infrastruktur, Benutzer- und Rechteverwaltung, Datensicherung, Cybersecurity und die Einhaltung interner Vorgaben verantwortlich. Reavita informiert über bekannte produktspezifische Voraussetzungen und sicherheitsrelevante Herstellerhinweise im Rahmen ihrer Rolle.

9.4 Fernzugriffe erfolgen nur im vereinbarten Umfang und unter angemessenen technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen. Enthält ein Supportfall Personendaten oder Patientendaten, muss der Kunde diese soweit möglich entfernen oder anonymisieren und Reavita vorab informieren. Soweit Reavita Personendaten im Auftrag bearbeitet, schliessen die Parteien bei Bedarf eine Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung.

10. Installation Wartung Reparatur und Service

10.1 Reavita erbringt Installation, Wartung, Reparatur, Kontrolle und Support nach dem vereinbarten Leistungsumfang, den anwendbaren Herstelleranweisungen und den gesetzlichen Vorgaben. Nicht ausdrücklich enthaltene Arbeiten, Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien, Reisen und Drittleistungen werden zusätzlich verrechnet.

10.2 Der Kunde sorgt dafür, dass zu bearbeitende Geräte zugänglich, vollständig, sicher und - soweit erforderlich - gereinigt und dekontaminiert sind. Er informiert Reavita vorab über besondere biologische, chemische, elektrische, radiologische oder datenschutzrechtliche Risiken.

10.3 Kostenvoranschläge für Reparaturen beruhen auf dem bei der Erstprüfung erkennbaren Aufwand. Wird eine Überschreitung von mehr als 15 Prozent absehbar, holt Reavita vor Weiterarbeit die Freigabe des Kunden ein. Lehnt der Kunde die Reparatur ab, darf Reavita Diagnose-, Verpackungs- und Rücksendekosten verrechnen.

10.4 Service- und Wartungsverträge regeln insbesondere Gerätebestand, Leistungsumfang, Reaktionszeiten, Intervalle, Preise und Laufzeit. Bei Abweichungen geht der jeweilige Service- oder Wartungsvertrag diesen AGB vor.

10.5 Die gesetzliche Betreiber- und Anwenderverantwortung des Kunden, insbesondere für bestimmungsgemässe Verwendung, Instandhaltung, Prüfungen, Dokumentation und Vigilanz, wird durch Leistungen von Reavita nicht aufgehoben.

11. Miet Leih und Ersatzgeräte

11.1 Miet-, Leih- und Ersatzgeräte bleiben Eigentum von Reavita oder des bezeichneten Dritten. Der Kunde verwendet sie sorgfältig, ausschliesslich zum vereinbarten Zweck und nach den geltenden Herstelleranweisungen.

11.2 Der Kunde haftet im gesetzlich zulässigen Umfang für Verlust und Beschädigung während seiner Obhut, ausgenommen normale Abnutzung und von Reavita zu vertretende Mängel. Änderungen, Untervermietung oder Weitergabe an Dritte bedürfen der vorgängigen Zustimmung von Reavita.

11.3 Nach Ende der Nutzung sind Geräte vollständig, datenschutzkonform bereinigt und, soweit erforderlich, dekontaminiert zurückzugeben. Verspätete Rückgabe und ausserordentlicher Reinigungs- oder Wiederherstellungsaufwand können angemessen verrechnet werden.

12. Schulungen und Veranstaltungen

12.1 Der Kunde stellt sicher, dass Teilnehmende die fachlichen Voraussetzungen erfüllen und die Sicherheitsanweisungen beachten. Schulungen ersetzen keine gesetzlich oder fachlich erforderliche Qualifikation und übertragen keine klinische Verantwortung auf Reavita.

12.2 Bei Absage durch den Kunden darf Reavita folgende Anteile der vereinbarten Vergütung berechnen: bis 10 Arbeitstage vor Beginn die nachgewiesenen Drittkosten, 5 bis 9 Arbeitstage vor Beginn 50 Prozent und weniger als 5 Arbeitstage vor Beginn 100 Prozent. Der Kunde kann eine geeignete Ersatzperson benennen, sofern die Schulung dies zulässt.

12.3 Muss Reavita eine Schulung aus wichtigem Grund verschieben, bietet sie einen Ersatztermin an. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Ziffer 16.

13. Medizinprodukterecht Sicherheit und Vigilanz

13.1 Die gesetzlichen Pflichten von Reavita als Importeurin, Händlerin, Servicestelle oder sonstige Wirtschaftsakteurin bleiben vorbehalten. Produktklassifikation, Konformität, Kennzeichnung und Zweckbestimmung richten sich nach den Herstellerunterlagen und dem anwendbaren Medizinprodukterecht.

13.2 Der Kunde dokumentiert Gerät, Seriennummer, Standort und verantwortliche Stelle in dem für seine gesetzlichen und betrieblichen Pflichten erforderlichen Umfang. Er bewahrt die von Reavita oder dem Hersteller übergebenen Sicherheits-, Installations-, Wartungs- und Prüfunterlagen auf.

13.3 Mutmassliche schwerwiegende Vorkommnisse, Sicherheitsprobleme oder Fehlfunktionen sind Reavita unverzüglich mitzuteilen. Gesetzliche Meldepflichten des Kunden oder der anwendenden Fachpersonen gegenüber Swissmedic oder anderen Behörden bleiben unberührt.

13.4 Bei Sicherheitskorrekturmassnahmen im Feld, Sicherheitsmitteilungen, Rückrufen oder behördlichen Anordnungen unterstützt der Kunde Reavita und den Hersteller unverzüglich. Dazu gehören insbesondere Identifikation betroffener Geräte, Weiterleitung von Sicherheitsinformationen, Gewährung des erforderlichen Zugangs, Umsetzung von Nutzungseinschränkungen sowie nachvollziehbare Bestätigung der durchgeführten Massnahmen.

13.5 Reavita darf sicherheits- und regulatorisch erforderliche Daten, einschliesslich Kunden-, Standort-, Produkt- und Seriennummerndaten, im gesetzlich erforderlichen Umfang an Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure, Behörden und beauftragte Fachstellen weitergeben.

14. Datenschutz und Vertraulichkeit

14.1 Reavita bearbeitet Personendaten zur Vertragsanbahnung und -abwicklung, Kundenbetreuung, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Produktsicherheit, Serviceplanung, Forderungsmanagement und Verbesserung ihrer Leistungen. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung auf www.reavita.ch.

14.2 Reavita darf geeignete Dienstleister und Hersteller beiziehen, soweit dies für Vertragserfüllung, Support, Logistik, regulatorische Pflichten oder IT-Betrieb erforderlich ist. Reavita beachtet dabei die anwendbaren Anforderungen an Auftragsbearbeitung, Datensicherheit und Bekanntgabe ins Ausland.

14.3 Beide Parteien behandeln nicht öffentliche kaufmännische, technische, medizinische und organisatorische Informationen der anderen Partei vertraulich. Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich bekannt sind, rechtmässig von Dritten erlangt wurden, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund Gesetzes oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

14.4 Der Kunde übermittelt Reavita keine Patientendaten oder andere besonders schützenswerte Personendaten, soweit dies für die vereinbarte Leistung nicht erforderlich und rechtlich abgesichert ist.

15. Immaterialgüterrechte und Unterlagen

15.1 Alle Rechte an Software, Dokumentationen, Konzepten, Schulungsunterlagen, Vorlagen, Zeichnungen und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleiben bei Reavita beziehungsweise den jeweiligen Rechteinhabern. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im für den Vertragszweck erforderlichen Umfang.

15.2 Herstellerkennzeichen, Produktnamen und urheberrechtlich geschützte Inhalte dürfen nur im gesetzlich oder vertraglich erlaubten Umfang verwendet werden.

16. Haftung

16.1 Reavita haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden sowie in den Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist. Zwingende Ansprüche, insbesondere nach dem Produktehaftpflichtgesetz, bleiben unberührt.

16.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Reavita nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden. Die Haftung ist in diesem Fall auf den Nettowert des betroffenen Einzelvertrags begrenzt.

16.3 Soweit gesetzlich zulässig, haftet Reavita nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktions- oder Nutzungsausfall, Datenverlust oder Ansprüche Dritter. Die Haftung für Hilfspersonen wird im gleichen Umfang beschränkt.

16.4 Reavita haftet nicht für Schäden, die kausal auf Pflichtverletzungen des Kunden, nicht freigegebene Änderungen, Fremdeingriffe, unterlassene Datensicherung, ungeeignete IT- oder Betriebsumgebung oder eine Verwendung ausserhalb der Zweckbestimmung zurückzuführen sind.

17. Höhere Gewalt

17.1 Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung, soweit diese durch Ereignisse ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle verursacht werden. Dazu gehören insbesondere behördliche Massnahmen, Epidemien, Naturereignisse, Krieg, Cyberangriffe trotz angemessener Schutzmassnahmen, Ausfall kritischer Infrastruktur, Transportstörungen sowie Lieferausfälle von Herstellern. Die betroffene Partei informiert die andere Partei und begrenzt die Folgen soweit zumutbar. Dauert die Behinderung länger als 90 Tage, kann jede Partei den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags kündigen; bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

18. Rückgabe Stornierung und Vertragsbeendigung

18.1 Rückgaben mangelfreier Ware bedürfen der vorgängigen Zustimmung und einer Rücksende- oder Fallnummer von Reavita. Kundenspezifische, beschaffte, konfigurierte oder geöffnete sterile Produkte sowie geöffnete Verbrauchsmaterialien sind grundsätzlich von der Rückgabe ausgeschlossen. Vereinbarte Prüf-, Wiedereinlagerungs- und Transportkosten werden vor der Rückgabe mitgeteilt.

18.2 Storniert der Kunde einen bestätigten Auftrag ohne vertragliches oder gesetzliches Recht, darf Reavita bereits erbrachte Leistungen, nicht stornierbare Dritt- und Herstellerkosten sowie den nachgewiesenen weiteren Schaden verrechnen.

18.3 Laufzeit und Kündigung wiederkehrender Leistungen ergeben sich aus dem Einzelvertrag. Fehlt eine Regelung, kann ein unbefristetes Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Reavita darf zur Vertragserfüllung geeignete Hilfspersonen und Unterauftragnehmer beiziehen. Eine Übertragung wesentlicher Vertragspflichten, welche die berechtigten Interessen des Kunden beeinträchtigt, erfolgt nur mit dessen Zustimmung oder aufgrund einer gesetzlichen beziehungsweise regulatorischen Notwendigkeit.

19.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Die Parteien werden eine zulässige Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

19.3 Mitteilungen und Erklärungen können in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen, sofern Gesetz oder Einzelvertrag keine strengere Form verlangen.

19.4 Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand für Geschäftskunden ist der Sitz der Reavita AG. Reavita darf auch am Sitz des Kunden klagen. Zwingende Gerichtsstände, insbesondere bei Konsumentenverträgen, bleiben vorbehalten.

Reavita AG · Version vom 23. September 2026